



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 18

Freitag, 11.09.2020

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft und des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 14.09.2020 Seite 1

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)S.1

Baugenehmigung zur Errichtung einer vollautomatischen SB-Fahrzeugwaschanlage zur Selbstwäsche für Fahrzeuge sowie Errichtung einer Ausstellungsfläche mit Bürocontainern für Fahrzeugverkauf auf dem Grundstück Fl. Nr. 266/12, Wendelsteiner Straße der Gemarkung Feucht Seite 2

Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 57/3, Winkelsteigstraße der Gemarkung Wetzendorf Seite 2

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVG N -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt Seite 3

Aufgebot verlorener Sparerkunden Seite 3

Nr. 116 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft und des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am Montag, den 14.09.2020, um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung –Ausschuss für Gesundheit und Soziales:

1. Vorstellung des Aufgabenspektrums des Sachgebietes 41 - Sozialwesen und besondere soziale Angelegenheiten
2. Vorstellung des Themenfeldes Gesundheit; Bericht der Geschäftsstellenleiterin der Gesundheitsregion plus, Frau Katharina Eichmüller
3. Antrag von Kreisrätin Evelyn Schötz DIE LINKE; Gesundheitsversorgung in Coronazeiten sicherstellen
4. Antrag der Ausschussgemeinschaft aus FDP, LINKEN, BUNTEN und ÖDP; Berichterstattung über die Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Landkreis Nürnberger Land

Gemeinsame öffentliche Sitzung –Ausschuss für Gesundheit und Soziales sowie Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft:

1. Antrag von Kreisrätin Evelyn Schötz DIE LINKE vom 22.06.2020; Nürnbergs Initiative für sozial-ökologischen Nahverkehr anschließen: 365 Euro-Ticket einführen

Öffentliche Sitzung –Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft:

1. Antrag von Kreisrat Walter Stadelmann ÖDP vom 24.08.2020; Bericht über Anfrage flächensparendes und energieautarkes Bauen sowie Blühsteifenanlage des Landratsamtes Nürnberger Land
2. Antrag von Kreisrat Walter Stadelmann ÖDP vom 24.08.2020; Bericht über kommunalen Fuhrpark und Nutzung ÖPNV sowie Fahrrad des Landratsamtes Nürnberger Land
3. Antrag von Kreisrat Walter Stadelmann ÖDP vom 24.08.2020; Bericht über Solarplanung (Bauprojekte und Liegenschaften) des Landratsamtes Nürnberger Land
4. Vorstellung der Ökomodellregion Stadt Nürnberg, Nürnberger Land, Landkreis Roth und der neuen Umsetzungsmanagerin
5. Antrag der Kreisrätinnen Drechsler und Dr. Hufmann-Bisping BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.08.2020; zur Prioritätenliste zur zeitnahen Umsetzung des Radverkehrskonzeptes
6. Antrag von Kreisrätin Dr. Altmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.08.2020; Antrag Bericht Planungsstand Bahn und Bahnstromtrasse Pegnitztal auf ihre Umweltrelevanz

Die Sitzung findet unter Einhaltung eines ausreichenden Mindestabstands von 1,5 m aller Teilnehmer statt. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege regt dennoch an, auch bei Einhaltung des Mindestabstands und ausreichender Belüftung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Nr. 117 Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c südlich des AK Nürnberg im Zuge der Richtungsfahrbahn München der BAB A 9 Nürnberg - München im Bereich gemeindefreier Gebiete in den Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land

Die Autobahndirektion Nordbayern hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Autobahndirektion Nordbayern insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- UVP-Bericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Höhenplan
- Lageplan Entwässerungsmaßnahmen
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Unterlage mit landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Planblätter mit Straßenquerschnitten
- Planblatt mit Draufsicht, Längsschnitt, Ansicht
- Lageplan Bauverkehrsführung
- Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen
- Detaillageplan Absetz-/Regenrückhaltebecken
- Längsschnitt Absetz-/Regenrückhaltebecken
- Querschnitt Absetz-/Regenrückhaltebecken
- Unterlage Beurteilung Chlorid-Einleitung
- Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Textteil zur FFH-Verträglichkeitsprüfung Vogelschutzgebiet „Nürnberger Reichswald“
- Übersichtskarte zur Verträglichkeitsprüfung
- Plandarstellungen zur Verträglichkeitsprüfung
- Faunabericht.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau des Bauwerks BW 373c, welches als Bestandteil des Autobahnkreuzes Nürnberg die Richtungsfahrbahn München der A 9 über die darunter verlaufenden Äste der A 3 überführt. Um das Vorhaben ohne tiefgreifende Einschränkungen für den Verkehr auf der A 9 umsetzen zu können, ist vorgesehen, das neue Bauwerk etwas östlich des bestehenden Bauwerks zu errichten, so dass der Verkehr auf der A 9 weitestgehend von baubedingten Beeinträchtigungen verschont werden kann. Das bestehende Bauwerk wird nach Abschluss der Bauarbeiten für das neue Bauwerk abgebrochen. Die auf Grund des seitlich versetzten Neubaus des Bauwerks notwendig werdenden Anpassungsarbeiten an der A 9 am Beginn bzw. Ende des Bauwerksbereichs sind auch Bestandteil des Vorhabens. Daneben sieht die Planung der Autobahndirektion vor, unmittelbar südlich des neuen Bauwerks ein Absetz- sowie ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Diesen Becken werden in Zukunft Teile des im Bauwerksbereich anfallenden Niederschlagswassers sowie das auf einem Teilstück der A 9 außerhalb des Bauwerksbereichs niedergehenden Regenwassers zugeführt. Nach dem Durchfließen der beiden Becken wird das Wasser in den Schneidersbach abgeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den gemeindefreien Gemarkungen Brunn und Haimendorfer Forst, Landkreis Nürnberger Land, sowie in der Gemarkung Kleinschwarzenlohe, Markt Wendelstein, beansprucht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) der Autobahndirektion Nordbayern (einschließlich der schon genannten Unterlagen) liegen in der Zeit vom

15.09.2020 bis 14.10.2020

beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz, während der Dienststunden (Mo. + Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Vorab ist eine telefonische Terminvereinbarung mit Frau Bartmann-Bendel (Tel-Nr. 09123 950 6090) unbedingt erforderlich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist das Betreten des Amtsgebäudes nur mit Mund-Nasenschutz erlaubt. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16.11.2020, beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf an der Pegnitz, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStRG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmiger Einwendung wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStRG und die Veränderungssperre nach § 9a FStRG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStRG).

8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Autobahndirektion Nordbayern nach § 17 Abs. 2 FStRG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Roonstr. 20, 90420 Nürnberg, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>

Nr. 118 Baugenehmigung zur Errichtung einer vollautomatischen SB-Fahrzeugwaschanlage zur Selbstwäsche für Fahrzeuge sowie Errichtung einer Ausstellungsfläche mit Bürocontainern für Fahrzeugverkauf auf dem Grundstück Fl. Nr. 266/12, Wendelsteiner Straße der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 01.09.2020, Az.: B-2020-10-3, wurde Herrn Roland Böhm eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 265/127, 265/128, 265/129, 265/130, 265/131, 265/132, 265/133, 265/134, 265/135, 265/136, 265/137, 266, 270/4 der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.09.2020 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/St) von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/St) unter der Telefonnummer 09123/950-6256.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 119 Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 57/3, Winkelsteigstraße der Gemarkung Wetzendorf

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 09.09.2020, Az.: B-2020-600-2, wurde Frau und Herrn Engelhardt Antonia und Günther Sebastian eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 57/2, 60/2 der Gemarkung Wetzendorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.09.2020 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Ri) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6261 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 120 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. Juni 2020 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 6. August 2020 unter Az.: RMF 12-1444-2-66 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 7. August 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 126 amtlich bekannt gemacht. Sie trat am 18. August 2020 in Kraft.

Nr. 121 Aufgebot verlorener Sparurkunden

Die nachfolgend genannten Sparurkunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nummern der Sparurkunden:

- 3.001.751.795
- 3.001.463.573
- 3.010.984.346
- 3.950.805.469

Für diese Sparurkunden werden, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und die Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 01. September 2020

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 11.09.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat